

5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 ff) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der Schmutzwassersatzung vom 29.04.2004 sowie der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes vom 13.12.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 16.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 Absatz (5) wird wie folgt geändert:

(5) Die **Benutzungsgebühr B** beträgt:

Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/cbm
--------------------------	-------------------------

b) Die Gebühr II beträgt für die Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben

8,44

3,79

Im § 6 wird als Absatz (5) ergänzt:

(5) Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Holdorf, den 01.12.2005

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 01.12.2005

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin